

Zum 01. Januar 2011 tritt eine Änderung der Promotionsordnung in Kraft.

§ 10 Abs. (3) b) erhält dann folgende Formulierung:

Im Fall von Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b: zwei gebundene Exemplare der Dissertation bei der Betreuerin oder dem Betreuer sowie zwei gebundene Exemplare bei der Universitäts- und Landesbibliothek, der außerdem das Recht übertragen wird, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliothek weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.